## Die Thefen von 1904 mit Bufagen und Anderungen von 1907.

[Die bereits in Erfüllung gegangenen Biniche find eingeltammert.]

[Die Oberlehrer find ben Richtern I. Inftang gleichzuftellen.]

1. Bon ben Kandidaten des höheren Schulamts ift ber Nachweis über ein zurnidgelegtes vierjähriges Studium gu verlangen.]

[Die Randibaten bes höheren Schulamts find beim Untritt bes Seminarjahres ju vereibigen.] Es ift wunschenswert, bag fie nicht blog am 1. Oftober und am 1. April ihr Geminarjahr antreten fonnen, fondern auch an Terminen, die dem Tage ber abgelegten Staatspriffung möglichft nabe liegen.

3. Den vereibigten Randibaten find die Umtsbezeichnungen Affeffor und Referenbar ju verleiben;

als Bufat ericheint bas Wort Studien munichenswert.]

1. Der Bedarf an Lehefraften ift burch festangestellte Lehrer ju beden; Silfslehrer find nur filr pornbergebende Unterrichtsbedurfniffe gu verwenden.

Die Beschäftigung ber Elementarlehrer mit wiffenschaftlichem Unterricht ift an ben boberen Schulen

möglichft einzuschränfen.

2. Bollbeschäftigte Silfslehrer erhalten diefelbe Bergütung wie bie Berichtsaffefforen.

1. Die Oberlehrer werben auf Grund ber Borichlage bes Provingial Schulfollegiums vom Unterrichts. minifter ernannt bezw. bestätigt; bie Salfte erbalt ben Amtscharafter Profeffor und bamit ben amtlichen Rang ber Rate IV. Rlaffe.

2. Das Intereffe bes höheren Lehrerstandes erfordert dringend, bag an allen Arten bon Schulen der Titel "Dberlehrer" nur an folche Lehrer verlieben wird, die auf einer Universität oder technischen Boch.

ichule vorgebildet find und die in ihrem Fache vorgeschriebene Staatsprufung bestanden haben.

3. a) Das Befoldungsbienstalter wird vom Zeitpunft ber festen Anstellung an gerechnet. hinzugurechnen find die Silfslehrerdienstjahre, die die Bahl 4 überschreiten, und das Militarjahr nach ben bestebenden Bestimmungen1).

b) Für die Berechnung des Rubegehalts wird dasselbe Dienstalter gugrunde gelegt, wie für bie Ernennung jum Profeffor, mit Ginichluß des Seminar- und Probejahres.

Das für diefe Berechnung maggebende Datum ift in der Anstellungsurfunde zu vermerten. [Die feste Zulage ift in regelmäßiges Gebalt umzuwandeln.]

5. a) Für bie wocheniliche Bochfiftundengabl ift bie für bie Brofefforenernennung geltenbe Unciennität als maggebend zu betrachten.

b) Die wöchentliche Sochiftundengabt beträgt bis zur Erreichung einer Anciennität von 12 Jahren 22, von ba an bis gur Erreichung einer Anciennität von 24 Jahren 20 und weiterbin 18. Sie barf nicht als Rormalgahl gelten. c) Es ift notwendig, die Bochfiftundengahl ber Direftoren auf 12 herabgufeten.

6. Durch gesetgliche Magnahmen ift zu verhilten, daß die Lehrer an ben nichtstaatlichen Unftalten

in irgend einer Beziehung hinter benen an ftaatlichen Anftalten gurudfteben.

Die Schülergahl der Oberflaffen darf 25, die der Mittelflaffen 30, die der Unterflaffen 40 in der Regel nicht übersteigen. Unter einem Direktor bürfen nicht mehr als 500 Schüler stehen. 8. Den akademisch gebildeten Lehrern sind bei ihrer Einberufung zur Teilnahme an wiffenschaftlichen

Rurfen Reife- und Tagegelber zu gewähren.

1. Die Befoldung ber Direftoren ift neu gu regeln:

a) Un ben Bollanstalten find die Direftoren in den Städten unter 50000 Einwohnern ben übrigen Direftoren im Bochftgehalt gleichzuftellen.

b) Das Sochftgehalt ber Direttoren ift fpateftens nach zwölfjahriger Dienftzeit als Direttor gu gewähren.

c) Die Befolbung ber Direftoren von fechstlaffigen Schulen ift fo gu regeln, bag ihr Anfangsund Sochfigehalt erhöht wird und fie fpateftens mit bem 22. Jahre ihres Dberfebrerdienftalters das Söchstgehalt erreichen.]

2. Den alteren Direktoren ift ber Titel Geheimer Regierungsrat in bemfelben Berhaltnis gu erteilen, wie den Landgerichtsdireftoren ber Titel Geheimer Juftigrat.

3. Die Direftoren der Richtvollanftalten erhalten mit ihrer Ernennung jum Direftor den amtlichen Rang ber Rate IV. Rlaffe.

<sup>1)</sup> Der Beichluß der 30. D.-A. lautet wörtlich: Das Militärjahr ist, joweit es für die Anciennität der anstellungsfähigen Kandidaten nach U II 1388 vom 7. August 1892 in Anrechnung gefommen ist, als Hilfslehrerzeit mit voller Beichäftigung anzuschen. Die Zwölfstundenklaufel foll auch bei den vor dem 15. Mai 1905 anstellungsfähig gewordenen Kandidaten für das Besoldungsbienftalter megfallen.